

# RS OGH 1963/4/19 Bkd7/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1963

## Norm

DSt 1872 §2 C1

## Rechtssatz

Wenn der Rechtsanwalt das Pflugschaftsgericht, bei dem er den Antrag auf pflugschaftsbehördliche Genehmigung eines Vergleiches stellte, über die wahre Höhe seiner Kosten im unklaren läßt, begeht er sowohl eine Berufspflichtenverletzung als auch eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes. Der Rechtsanwalt, der erklärt, anstatt des Kostenbetrages ein Pauschalhonorar zu verlangen, kann nicht nachher infolge Differenzen mit dem Pflugschaftsgericht erklären, er werde die dem Klienten bereits pauschalierten Kosten nicht mehr beachten und die tariflichen Kosten verlangen.

## Entscheidungstexte

- Bkd 7/63  
Entscheidungstext OGH 19.04.1963 Bkd 7/63  
Veröff: AnwBl 1964,125

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0055588

## Dokumentnummer

JJR\_19630419\_OGH0002\_000BKD00007\_6300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)